

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

recht für die Kinder der Bauern Unterricht im Lesen und Schreiben. Eine allgemeine Schulpflicht gab es noch nicht. Erst Kaiserin Maria Theresia schuf durch die „Allgemeine Unterrichtsordnung“ im Jahre 1774 eine Grundlage zur Durchführung einer besseren Schulbildung, welche Kaiser Josef im Jahre 1781 weiter ausbaute.

Ihr hochherziger Sohn und Nachfolger — Kaiser Josef II. — erbarmte sich, zum Leidwesen fast aller Herrschaftsinhaber, des notleidenden Bauernstandes und befreite ihn von dem besonderen Drucke der Robotlasten. Durch die Schaffung des Katasters wurde auch eine Grundlage zur gerechteren Besteuerung gewonnen. Zum Schutz der Untertanen vor ungerechten Bedrückungen durch die Grundherrschaften wurden Kreisämter errichtet, bei denen die Bauern ihre Beschwerden vorbringen durften. 1781 gestattete auch Kaiser Josef durch das Toleranzpatent (Duldungsverordnung) allen Bewohnern Oesterreichs freie Religionsausübung. Er machte das Unrecht, das seine Vorfahren den Protestanten im 17. Jahrhundert angetan hatten, wieder gut.

XI. Der Aufstieg.

Eine neue, bessere Zeit rückte heran! Durch die Gründung landwirtschaftlicher Gesellschaften, Hebung des Schulwesens hatte man den Bauer fähig gemacht, eine neue und bessere Bewirtschaftung seines Grundes durchzuführen zu können.

Die Stallfütterung, Kleeanbau, Kartoffelanbau und viele andere Neuerungen, die alle erst in der zweiten Hälfte des 18. und zu Beginn des 19. Jahrhunderts eingeführt wurden, hoben die Produktion bedeutend. Wo man früher nur zweifachen Samen erntete, bekam man jetzt den sechs- bis siebenfachen.

Während man um 1750 in der Ortschaft Kleinschnaidt von Hafer und Korn nur zweifachen Samen erntete, erzielte man 1869 pro Joch einen Rohertrag von 10 Mezen Korn oder 15 Mezen Hafer oder 60 Mezen Erdäpfeln. Von einem Tagwerk (beiläufig 1 Joch) Wiese konnte man 1750 nur 1 oder gar $\frac{1}{2}$ Fahrthl Heu festschnen, dagegen 1869 von 1 Joch 12 Zentner.

1848 wurde über Antrag Hans Rudlichs der Bauer von allen seinen Quälern und Lasten, den Grundherrschaften und Patrimonialgerichten sowie Diensten und Zehnten,